

ZH_OBERGERICHT SB110639 vom 21. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110639

FR: ZH_OBERGERICHT SB110639 du 21 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110639 del 21 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 16. Mai 2011 sprach das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht in Strafsachen, den Beschuldigten schuldig der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB. Der Beschuldigte wurde bestraft mit einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu Fr. 80.-- (entsprechend Fr. 21'600.--) und mit einer Busse von Fr. 1'000.--. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt. Sodann wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches verwies das Einzelgericht den Privatkläger auf den Weg auf des Zivilprozesses. Ferner wurde der Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 3'000.-- zuzüglich 5% Zins ab 15. September 2008 zu bezahlen (Urk. 28).

E. 2

Das Urteilsdispositiv ging der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl am 17. Mai 2011 (Urk. 29/3), dem Beschuldigten am 18. Mai 2011 (Urk. 29/2) und dem Privatkläger am 19. Mai 2011 (Urk. 29/1) zu. Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 17. Mai 2011 (Urk. 30) rechtzeitig Berufung erklären. Am 4. Oktober 2011 erfolgte die Mitteilung der Berufungsanmeldung an die Verfahrensbeteiligten (Urk. 36/1 und 36/2). Das Urteil ging der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl und dem

- 6 - Beschuldigten je am 5. Oktober 2011 (Urk. 37/1; Urk. 37/3) sowie dem Privatkläger am 7. Oktober 2010 (Urk. 37/2) in begründeter Fassung zu (Urk. 38). In der Folge wurden die Akten dem Obergericht des Kantons Zürich zugestellt (Art. 399 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Die Anklage stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen des Privatklägers (Urk. 8/1; Urk. 8/5; Urk. 8/2 und Urk. 8/6: zwei DVD's mit den aufgezeichneten Videoaufnahmen des Privatklägers). Ferner liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 7/1-6) sowie die vorliegend relevanten Zeugenaussagen von C._____, der Mutter des Privatklägers (Urk. 9/1), D._____, des Stiefvaters des Privatklägers (Urk. 9/2), E._____, der Lehrerin des Privatklägers (Urk. 9/3), F._____, der Betreuerin der Familie des Privatklägers (Urk. 9/4), G._____, der Schulsozialarbeiterin des Privatklägers (Urk. 9/6) und H._____, des behandelnden Psychiaters des Privatklägers (Urk. 9/8), im Recht.

E. 2.2

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens wurden weitere Personen als Zeugen einvernommen, deren Aussagen aber für die Erstellung des eingeklagten Sachverhaltes

nicht relevant sind. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 38 S. 9 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.3

Die Aussagen der unter Ziff.III.2.1. vorstehend erwähnten Personen wurden von der Vorinstanz eingehend und zutreffend wiedergegeben, weshalb (auch hier) zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides zu verweisen ist (Urk. 38 S. 6 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Darstellung des Privatklägers und diejenige des Beschuldigten sind grösstenteils kontrovers. Der eingeklagte Sachverhalt ist dementsprechend auf Grund der Akten und der heutigen Berufungsverhandlung nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen überprüfen.

E. 3

Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet der Sachverhalt gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 25. Februar 2011. Darin wird dem Beschuldigten zunächst vorgeworfen, dass er sich im Sommer 2008, ca. im Juli 2008, in das Schlafzimmer von C.____, der Mutter des Privatklägers, begeben habe, wo der Privatkläger auf dem Bett gelegen sei und fern geschaut habe. Daraufhin habe sich der Beschuldigte bäuchlings auf den Rücken des Privatklägers gelegt und seinen Penis in sexueller Absicht in dessen Rücken gedrückt (erster Vorfall). Sodann wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe sich zu einem späteren, nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt ebenfalls im Sommer 2008, spätestens jedoch am 15. September 2008, erneut in das selbe Schlafzimmer begeben, wo der Privatkläger wiederum auf dem Bett gelegen sei. Der Beschuldigte habe daraufhin seine eigenen Hosen heruntergezogen, so dass sein Penis entblösst gewesen sei. Danach habe er den Privatkläger auf das Bett gedrückt und versucht, diesem die Hosen herunterzuziehen, bäuchlings auf diesen zu liegen und mit seinem Penis denjenigen des Privatklägers zu berühren, was ihm aber nicht gelungen sei (zweiter Vorfall). III. Sachverhalt 1. Hinsichtlich des ersten Vorfalls gestand der Beschuldigte sowohl in der Untersuchung als auch in der Hauptverhandlung ein, dass er auf den Rücken des bäuchlings auf dem Bett liegenden Privatklägers B.____ gelegen sei und dieser dabei seinen Penis gespürt habe. Damit hat der Beschuldigte den äusseren Sachverhalt des ersten Vorfalls anerkannt. Indes stellte er entschieden in Abrede, dass seine Handlung in sexueller Absicht erfolgt sei und hielt dafür, dass er seinen Penis nicht bewusst in den Rücken von B.____ gedrückt habe (Urk. 7/1 S. 5 f.; Urk. 7/2 S. 2, 5 und 6; Urk. 7/4 S. 2; Urk. 7/5 S. 2; Urk. 7/6 S. 3; Urk. 27 S. 1). Den zweiten Vorfall hat der Beschuldigte kategorisch bestritten (Urk. 7/1 S. 4 f.;

- 8 - Urk. 7/2 S. 2 und 9; Urk. 7/6 S. 4; Urk. 27 S. 1). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung hielt der Beschuldigte an seiner Version fest (Prot. II S. 5 f.).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung korrekt wiedergegeben, sodass vorab auf die entsprechenden Erwägungen zu verweisen ist (Urk. 38 S. 10 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen zu den theoretischen Grundlagen der Bewertung von Aussagen sind daher lediglich ergänzender bzw. präzisierender Natur.

E. 3.2

Ein Schuldspruch darf demnach nur dann erfolgen, wenn die Schuld des Angeklagten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, das heisst Beweise dafür vorliegen, dass der Angeklagte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststehe (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, 4. A., Zürich 2004, Rz 288, S. 96). Es muss genügen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Angeklagten ausgeschlossen werden können. Aufgabe des Richters ist es, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses, zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (§ 284 StPO ZH; ZR 72 Nr. 80; Guldener, Beweismwürdigung und Beweislast, Zürich 1955, S. 7; Pra 2004 Nr. 51 S. 257 Ziff. 1.4.; BGE 124 IV 88, 120 Ia 31 E. 2c). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. Kassationsgerichtsentscheid vom 26. Juni 2003 Nr. 2002/387S E. 2.2.1 samt Hinweisen). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, Rz 12 zu § 54 und Urteile des Bundesgerichtes 6B_297/2007 vom 4. September 2007 E. 3.4. und 1P.587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2.). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können, hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit letzter Gewissheit feststellen, was schon im Wesen menschlichen Erkenntnisvermögens liegt, so hindert dies den Richter nicht, subjektiv mit Gewissheit davon überzeugt zu sein.

E. 3.3

Stützt sich die Beweisführung - wie in casu - auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder

- 10 - allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (vgl. Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. A., München 2007, N 310 ff. und N 350 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die "innere Geschlossenheit" und "Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehnisablaufes"; "konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses" sowie die "Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat"; "Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern"; "Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle"; "Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten"; "Konstanz der Aussage bei

verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können" (Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Andererseits sind auch allfällige Fantasiesignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten "Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen", "Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen", "Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen", "unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten" sowie "gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen". Als generelle Fantasiesignale nennen Bender/Nack/Treuer die "Schwarz-Weiss-Malerei", die "Verarmung der Aussage", das "Flucht- und Begründungssignal" und die "behauptete Akzeptanz gegenüber bezweifelbaren Rechtsverkürzungen", wobei weiter festgehalten wird, den "Fantasiebegabten" falle es ganz allgemein viel leichter, von eigenen Aussagen und Aktivitäten zu berichten, als die Antworten und Reaktionen der Gegenseite zu erfinden. Wenn das eine oder andere Fantasiesignal auftritt, braucht die Aussage nicht verworfen zu werden. Es ist dann aber eine ausreichende Zahl von erstklassigen Realitätskriterien zu fordern. Bei häufigem

- 11 - Auftreten von Fantasiesignalen sollte an die Zahl und Qualität der Realitätskriterien strenge Anforderungen gestellt werden, damit eine Aussage als zuverlässig eingestuft werden kann (Bender/Nack/Treuer, a.a.O., S. 102 N 429 ff.).

E. 3.4

Damit kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Aussagenden nach neuen Erkenntnissen kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist somit die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Soweit die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person abgeklärt werden kann, dürfen entsprechende Argumente dennoch – ergänzend – in die Beweiswürdigung einfließen.

3.5.1. Mit zutreffender Begründung hat die Vorinstanz in dieser Hinsicht zunächst ausgeführt, dass der Beschuldigte ein – durchaus legitimes – Interesse habe, bei seinen Aussagen die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Lichte erscheinen zu lassen. Insgesamt – so die Vorinstanz fortfahrend – seien die Aussagen des Beschuldigten mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen (Urk. 38 S. 12).

3.5.2. Zu Recht hat die Erstinstanz sodann auch erwogen, dass der Privatkläger seine Aussagen als Auskunftsperson deponiert und nicht unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB ausgesagt habe (Urk. 38 S. 12). Hiezu gilt es aber zu bemerken, dass B._____ im Zeitpunkt der Zweitbefragung vom 2. September 2009 neun Jahre alt war. Gemäss der damals geltenden Zürcher Strafprozessordnung durfte der Privatkläger gar nicht als Zeuge einvernommen werden (§ 149a Ziff. 1 StPO ZH). Er wurde daher (erneut) durch eine Fachperson der Kantonspolizei Zürich gemäss den Vorschriften der damals geltenden kantonalzürcherischen StPO und des OHG als Auskunftsperson gemäss § 149a Ziff. 1 StPO ZH befragt (Urk. 8/5). Im Rahmen der Befragung wurde der Privatkläger sodann auf die Straffolgen der falscher Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung gemäss Art. 303-305 StGB hingewiesen (vgl. § 149 Abs. 2 StPO ZH; Urk. 8/5 S. 1). Festzuhalten bleibt diesbezüglich, dass B._____ – wie bereits erwähnt – zum Zeitpunkt der Befragung erst neun Jahre alt und somit nicht strafmündig war (Art. 3 JStG). Er unterstand demzufolge nicht dem JStG bzw. dem StGB (vgl. Art. 1 und 3 JStG) und hätte somit gar nicht auf irgend wel-

- 12 - che Straffolgen oder negative Konsequenzen bei einer unwahren Aussage hingewiesen werden dürfen bzw. müssen. Zutreffend hat der Vorderrichter zudem berücksichtigt, dass der Privatkläger im vorliegenden Verfahren gegenüber dem Beschuldigten Zivilforderungen (Scha- denersatz und Genugtuung) geltend gemacht hat, weshalb er auch ein finanziel- les Interesse am Ausgang des Verfahrens hat (Urk. 38 S. 12).

3.5.3. Mit dem Einzelgericht ist überdies davon auszugehen, dass die Zeugin C.____, die Mutter von B.____, zwar unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB ausgesagt hat. In Betracht zu ziehen ist jedoch, dass die Beziehung zwi- schen der Zeugin und dem Privatkläger sehr eng ist. Ausserdem hat die Mutter des Privatklägers Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.